

Kurzinformation - Vermarktungsförderung

Grundlage

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung unternehmensbezogener Vermarktungsaktivitäten sowie zum Schutz des geistigen Eigentums. Gültig vom 01.01.2017 bis 31.12.2018.

Allgemeine Informationen und Ziele des Programms

Ziel dieser Förderrichtlinie ist die Stärkung von Kleinstunternehmen in der Landeshauptstadt Potsdam bei der überregionalen Vermarktung sowie dem überregionalen Absatz der Produkte und Dienstleistungen. Dadurch soll insbesondere die einzelunternehmensbezogene Positionierung im unternehmerischen Wettbewerb unterstützt werden.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind eigenständige Kleinstunternehmen mit ihrer Hauptniederlassung oder selbstständigen Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Potsdam, die:

- weniger als 10 Personen beschäftigen,
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR erzielen,
- eigenständig sind,
- sich nicht in Schwierigkeiten befinden

und folgenden Wirtschaftszweigen zuzuordnen sind:

(entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 - WZ 2008)

- Anbau mehrjähriger Pflanzen (*Abschnitt A, Klasse 01.2*)
- Verarbeitendes Gewerbe (*Abschnitt C*)
- Baugewerbe (*Abschnitt F*)
- Einzelhandel mit einer max. Verkaufsfläche von 200 m² (*Abschnitt G, Klasse 47 (in Verkaufsräumen) [ohne Apotheken (Klasse 47.73), Brennstoffhandel (Unterklasse 47.99.1), Waffen und Munition (Unterklasse 47.78.9), Handel mit Kraftfahrzeugen sowie Backshops und Selbstbedienungsbäckereien (Unterklasse 47.24)]*)
- Hotels, Gasthöfe und Pensionen (*Abschnitt I, 55.1*)
- Gastronomie (*Abschnitt I, 56*)
- Information und Kommunikation (*Abschnitt J*)
- Architektur-/Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung (*Abschnitt M, 71*)
- Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin (*Abschnitt M, Klasse 72.1*)
- Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design (*Abschnitt M, Klasse 74.10*)
- Garten und Landschaftsbau (*Abschnitt N, Klasse 81.30.1*)

Generell ausgeschlossen nach dieser Richtlinie sind Handelsketten, Filialisten und Franchiseunternehmer.

Kurzinformation - Vermarktungsförderung

Fördergegenstände:

1. Unternehmensbezogenes Erscheinungsbild (Corporate Design)	2. Unternehmensbezogene Website	3. Eintragung Gemeinschaftsmarke/ Geschmacksmusters
Was wird gefördert?		
<ul style="list-style-type: none"> ✓ konzeptionelle Entwicklung eines einheitlichen unternehmensbezogenen Erscheinungsbildes ✓ erstmalige Gestaltung von unternehmensbezogenen Markenzeichen ✓ Produktion der neuentwickelten unternehmensbezogenen Kommunikationsmittels 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ konzeptionelle Erarbeitung einer neuen unternehmensbezogenen Website ✓ gestalterische und technische Umsetzung einer neu erarbeiteten Website ✓ Neukonzipierung und –gestaltung einer bestehenden Website (Relaunch) 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Eintragung einer Gemeinschaftsmarke oder eines Geschmacksmusters (Design) beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) ✓ zusätzliche Klassen im Rahmen der Eintragung ✓ rechtsanwaltliche Beratung/Recherche/Abwicklung im Zusammenhang mit der Eintragung
<p>Die genannten Dienstleistungen müssen Ergebnis einer Zusammenarbeit mit einer qualifizierten Agentur bzw. einem qualifizierten im Haupterwerb tätigen Leistungserbringenden im Rahmen einer umsatzsteuerpflichtigen Auftragsarbeit sein.</p>		
Was wird nicht gefördert?		
<ul style="list-style-type: none"> - Eigenleistungen - Abonnierte oder anmietbare Gestaltungsvorlagen, denen keine individuelle dem Auftraggeber zuzuordnende Kreativleistung zugrunde liegt. - Produktion von Kommunikationsmittel, die nicht im Rahmen der Förderung neu entwickelt wurden oder bereits bestehen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenleistungen - Abonnierte oder anmietbare Websites, die nicht in das Eigentum des Zuwendungsempfängers übergehen. - Websites, die keine eigenständige Bearbeitung der Inhalte durch den Zuwendungsempfänger zulassen. - Die Konzipierung und Erstellung von Onlineshops. - Websites, deren Inhalte gegen geltendes Recht oder sittliche, ethisch und moralische Grundsätze verstoßen. - Ausgaben für den Domainerwerb, das Hosting, die Wartung, erforderliche Updates oder weitere Folgekosten der Website. 	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenleistungen - Beratungen durch Rechtsanwälte, ohne das eine Eintragung einer Gemeinschaftsmarke oder eines Geschmacksmusters erfolgt. - Recherche-/Beratungsleistungen, die keinen direkten Bezug zur Eintragung einer Gemeinschaftsmarke oder eines Geschmacksmusters aufweisen. - Weitere Schutzformen, Lizenzen, Zertifizierungen außerhalb der Eintragung einer Gemeinschaftsmarke oder eines Geschmacksmusters beim HABM.

Kurzinformation - Vermarktungsförderung

Art und Höhe der Förderung

Projektförderung/Anteilsfinanzierung/Zuschuss

50% der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Umsetzung eines im Rahmen dieser Richtlinie förderfähigen Vorhabens. Der maximale Zuschuss je Fördergegenstand beträgt jeweils 1.500 EUR. Jährlich können maximal 3.000 EUR Zuschuss je Antragsteller ausgereicht werden. Die verschiedenen Gegenstände dieser Förderrichtlinie können durch einen Antragsteller jeweils einmalig beantragt werden. Darüber hinaus ist eine erneute Bewilligung ausgeschlossen. Förderungen aus Mitteln des Landes Brandenburg oder des Bundes sind vorrangig zu nutzen.

Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe gewährt. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfe, darf 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Vor Antragstellung wird eine Information und Beratung zum Förderprogramm und seinen Schwerpunkten durch den Bereich Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Potsdam empfohlen.

Antragsformulare sind bei der Bewilligungsstelle erhältlich oder können über das Internet heruntergeladen werden. (<http://vv.potsdam.de/>)

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Vertragsabschlüsse und/oder Zahlungen vor Antragstellung sind dagegen förderschädlich und grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt im Erstattungsprinzip auf der Grundlage eines Verwendungsnachweises (Vorlage eines Sachberichts, der Originalrechnungen und -zahlungsnachweise)

Kontakt

Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Wirtschaftsförderung
Stadthaus, Raum 1.091
Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14469 Potsdam

Ansprechpartner:
Frau Uta Meng
Frau Claudia Rackwitz
Herr Florian F. Fuchs

Telefon: (0331) 2 89-28 21
Telefax: (0331) 2 89-28 22

www.potsdam.de/wirtschaft
Wirtschaftsfoerderung@Rathaus.Potsdam.de